

Große Anfrage

der Abgeordneten Kersten Artus, Cansu Özdemir, Christiane Schneider, Dr. Joachim Bischoff, Norbert Hackbusch, Dora Heyenn, Heide Sudmann, Mehmet Yildiz
(Fraktion die LINKE)

und Antwort des Senats

-Drucksache 20/1508

Betr.: Hilfen für Transidente/Transsexuelle Menschen und Transgender zur Geschlechtsidentität und -bestimmung – welche Beratung und Unterstützung gibt es in Hamburg?

*Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat im Dezember 2010 eine erste umfassende Studie zur „Benachteiligung von Trans*Personen, insbesondere im Arbeitsleben“ vorgelegt. Diese hat deutlich auf das Fehlen von Daten und Erkenntnissen hingewiesen und musste mit einer Vielzahl von Ableitungen internationaler Forschungsergebnisse arbeiten. Unter Berücksichtigung der Validität dieser Ergebnisse steht die Politik in der Pflicht, besonders jene Bereiche, die in der Studie als besonders diskriminierend beschrieben worden sind, für Trans*Personen (Transgender, Transidenten, Transsexuelle) in Hamburg zu hinterfragen, damit ihnen die bestmögliche Unterstützung zu-teilwerden kann.*

Zuletzt erlangte dieser Themenbereich der geschlechtlichen Identität Prominenz durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes im Januar 2011. Dieses forderte die Neuregelung des Transsexuellengesetzes (TSG), da die zuvor festgeschriebene operative Angleichung von Geschlechtlichkeit als verfassungswidrig gewertet wurde. Somit wurde nicht nur der im Grundgesetz festgeschriebenen körperlichen Unversehrtheit Rechnung getragen (Artikel 2), sondern auch die Erkenntnis diverser medizinischer Studien geteilt, dass Transidentität/Transsexualität/Transgender nicht mit dem unbedingten Wunsch nach einer operativen Geschlechtsangleichung einhergehen muss. Diese Neuregelung ist bisher nicht durch den Gesetzgeber getroffen worden, weswegen Betroffene von unterschiedlichen Erfahrungen in der Praxis berichten: Vereinfachungen der TSG-Anwendung oder Verzögerungen und Aussetzungen bis zur gesetzlichen Neuregelung oder Erschwerung durch Unkenntnis der aktuellen Sachlage.

Sowohl die Vornamensänderung als auch die Änderung des Personenstandes innerhalb des TSG bedürfen mindestens zweier psychiatrischer Gutachten, die bestätigen, dass die Person seit mindestens zwei Jahren unter dem Zwang steht, im anderen Geschlecht leben zu wollen, und dass dieses Empfinden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern wird. Dies führt zu langen Transitionsprozessen, die genauso wie der Alltagstest (zum Beispiel äußerliches Auftreten im Zielgeschlecht und gegengeschlechtlicher Name) zu Irritationen der Umwelt führen können und eine zusätzliche Belastung für die Betroffenen darstellt. Daher erscheint eine differenzierte Betrachtung der Hamburger Situation als dringend notwendig, da

*der Umgang mit oder die Zugänge von Trans*Personen, beispielsweise innerhalb der Hamburger Behörden- und Helfelandschaft, sich im Graubereich befinden und stark auf Ermessensentscheidungen oder individuellen Normvorstellungen zu basieren scheinen.*

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. *Welche Einrichtungen existieren in Hamburg, in denen Trans*Personen und ihre Angehörigen (Eltern, Freunde/-innen, Kinder, Partner/-innen) Unterstützung finden können? Bei welcher dieser Einrichtungen ist der Auftrag, Trans*Personen zu beraten, explizit in den Leistungsvereinbarungen enthalten?*
 - a. *Bezüglich der Rechtsberatung und der Beratung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG),*
 - b. *bezüglich medizinischer Beratung,*
 - c. *bezüglich psychosozialer Beratung.*

(Bitte differenzieren nach Einrichtungen, Öffnungszeiten, Förderhöhe, Auftrag, Qualifikationen der Mitarbeiter/-innen)

Zu 1. a.

Für Menschen mit geringem Einkommen wird auf der Grundlage des Gesetzes über die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA-Gesetz) Rechtsberatung von Trans*Personen in den relevanten Rechtsgebieten durch Juristinnen und Juristen sichergestellt. Die Sprechzeiten der einzelnen Standorte finden sich auf der Internetseite www.hamburg.de/oera/kontakt/.

Die von der Behörde für Justiz und Gleichstellung für das Jahr 2011 mit 15.000 Euro bezuschusste Antidiskriminierungs- und Rechtsberatung von Basis & Woge e.V. umfasst die Beratung zu sämtlichen im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz genannten Merkmalen, somit auch zu Fragen der sexuellen Identität. Die beratenden Mitarbeiter verfügen über ein Hochschulstudium sowie eine abgeschlossene Weiterbildung zum Systemischen Berater/ Systemischen Beraterin. Öffentliche Sprechzeiten sind Montag und Mittwoch, von 10.00 bis 15.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Zu 1 b./ c.

Grundsätzlich stehen der Personengruppe transsexueller/-identer Menschen alle Regel- und Spezialangebote der klinischen und ambulanten Versorgung sowie der psychosozialen Beratung zur Verfügung. Die Behandlung und Beratung von Patientinnen und Patienten ist immer vom speziellen Bedarf des Einzelfalls abhängig.

Am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) wird psychologische Beratung und Psychotherapie für Erwachsene mit verschiedenen Formen der Intersexualität im Rahmen der Institutsambulanz des Instituts für Sexualforschung angeboten. Es wird außerdem eine Elterngruppe zur psychologischen Begleitung von Eltern, deren Kinder intersexuell sind, angeboten. Das Institut und Poliklinik für Sexualforschung und Forensische Psychiatrie im Zentrum für Psychosoziale Medizin des UKE bietet im Rahmen der Spezialambulanz für Fragen der Sexualität und Geschlechtsidentität durch ärztliche und psychologische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowohl medizinische als auch psychotherapeutische Beratung und Behandlung an. Durch erfahrene Gutachterinnen und Gutachter des Instituts werden auf Anforderung Hamburger Gerichte Sachverständigengutachten im Zusammenhang mit Verfahren auf Vornamens- und Personenstandsänderung nach dem Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz - TSG) erstellt.

Die präventiven und diagnostischen Aktivitäten des Centrums für AIDS und sexuell übertragbare Krankheiten in Altona, CASA blanca, werden auch von transsexuellen Sexarbeitern und Sexarbeiterinnen genutzt. Öffnungszeiten sind: Montag und Donnerstag von 11:30 – 15:30 Uhr, Dienstag: 8 – 12 Uhr, Mittwoch: 13:30 – 17:30 Uhr. Auftrag von CASA blanca ist die HIV/AIDS/STI-Prävention, HIV/STI-Beratung, Untersuchung ggf. Behandlung von STI (Sexuell übertragbaren Krankheiten) sowie eine psychosoziale Beratung. Die Mitarbeitenden sind Ärzte bzw. Ärztinnen, Sozialpädagogen bzw. Sozialpädagoginnen, Pädagogen bzw. Pädagoginnen, Psychologen bzw. Psychologinnen sowie Pflegefachkräfte.

Das von der zuständigen Behörde mit 256.800 Euro geförderte „BASIS-Projekt“ von Basis & Woge e.V. bietet eine Anlaufstelle für männliche Prostituierte, an welche sich prostituierende Trans*Personen, deren biologisches Geschlecht männlich ist und soweit eine geschlechtsangleichende Operation nicht durchgeführt worden ist, für psychosoziale Beratung im Rahmen des Präventionsauftrages von HIV, AIDS und STI wenden können. Öffnungszeiten sind Montag und Dienstag von 12 – 16 Uhr, Mittwoch von 15 – 19 Uhr, Donnerstag und Freitag von 12 – 16 Uhr. Die Mitarbeitenden sind Sozialpädagogen bzw. Sozialpädagoginnen, Pädagogen bzw. Pädagoginnen.

Das Magnus-Hirschfeld-Centrum (MHC) bietet eine Beratung für Menschen mit Fragen zur Geschlechtsidentität. Die Beratung richtet sich u.a. an Trans* Menschen sowie an deren Partner und Angehörige. Eine Differenzierung der Fördersumme nach einer Förderung für Trans*Personen erfolgt nicht. Die Öffnungszeiten für die zielgruppenspezifischen Angebote sind der Internetseite www.mhc-hamburg.de/?Home zu entnehmen.

Der Verein Intervention e.V. vertritt die Interessen von Lesben, Bi- und Transgender-Frauen in der Öffentlichkeit. Eine Differenzierung der Fördersumme nach einer Förderung für Trans*Personen erfolgt nicht.

2. *Wie viele Selbsthilfegruppen für Trans*Personen und Angehörige existieren in Hamburg? Bitte auflisten.*

Nach Kenntnis der zuständigen Behörde handelt es sich um zehn Selbsthilfegruppen:

- Switch – Transsexuellen-Selbsthilfe (MHC)
- TransTendenz (MHC)
- Trans*normal Selbsthilfegruppe: Erfahrungsaustausch für Transgender bis 26 Jahre, (MHC)
- Newborn – transident Hamburg
- Transgender Stammtisch
- hanse-x-men Transgender: Gruppe FzM (Frau zum Mann), Treffen bei KISS
- Hanse-Trans
- Hamburg Trans Eltern
- Crossdressing Hamburg
- Angehörige von Transgendern: Selbsthilfegruppe für Partnerinnen und Partner von Transgendern „AGS – Eltern –und Patienteninitiative e.V.“ (Adrenogenitale Syndrom) www.ags-initiative.de

3. *Gibt es Material der Freien und Hansestadt Hamburg für Trans*Personen, Angehörige, Multiplikatoren/-innen oder auch Behörden, die über die rechtliche*

Situation und die existierenden Unterstützungsangebote, sowie über spezialisierte Ärzte/-innen, Psychotherapeuten/-innen, Psychologen/-innen, Rechtsanwälte/-innen informieren?

Wenn ja, welche, mit welcher Auflage und wo ist dieses zu beziehen? Falls nein, warum nicht? Sind Veröffentlichungen geplant? Wo können Mitarbeiter/-innen der Hamburger Behörden, von Institutionen et cetera auf solche Informationen zugreifen?

Es wird kein gesondertes Informationsmaterial von der Freien und Hansestadt Hamburg für Trans*Personen, Angehörige, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren oder Behörden angeboten, weil entsprechendes Material anderer Stellen ausreichend zur Verfügung steht. Siehe hierzu auch Antwort zu 1b/c. Auf dieses vorhandene Informationsmaterial können auch Behördenmitarbeiterinnen und – mitarbeiter zugreifen.

4. *In wie vielen Fällen wurde seitens der Hamburger Antidiskriminierungsberatung zu Fragen des TSG und/oder des AGG betreffend beraten? Wie viele Beratungen beschäftigten sich seitens der ehemaligen „Arbeitsstelle Vielfalt“ mit transsexuellen und Transgender-Lebenslagen? Welche Bereiche (Arbeitsmarkt, Gesundheit, Behörden, ...) betrafen die Gespräche schwerpunktmäßig?*

In der ehemaligen Arbeitsstelle Vielfalt wurden in der Zeit von August 2009 bis Juli 2011 drei Personen zu dem Thema beraten, die von Problemen im Arbeitsumfeld im Rahmen der operativen Geschlechtsangleichung berichteten bzw. allgemeine Fragen zum TSG hatten.

5. *In wie vielen Fällen wurde Prozesskostenhilfe für Verfahren nach dem TSG bewilligt? (Bitte für die letzten fünf Jahre auflisten, aufgeschlüsselt nach Geschlecht.)*

Die hier angefragten Daten werden nicht mit einer speziell auf Verfahren nach dem TSG bezogenen Statistik erfasst. Die nachfolgenden Zahlen beruhen auf einer händischen Auswertung der auf der Geschäftsstelle bzw. im Archiv des Amtsgerichts Hamburg derzeit verfügbaren 170 Akten. Die Zahl der verfügbaren Akten bleibt hinter der Gesamtzahl der Verfahren zurück, da die Akten z.T. in anderen Verfahren beigezogen werden oder sich aus anderen Gründen im Umlauf befinden und infolgedessen nicht für eine Auswertung zur Verfügung stehen. Die Gesamtzahl der Verfahren ergibt sich aus der Antwort zu Frage 6.

| Jahr | Prozesskostenhilfe-Bewilligungen Frau* | Prozesskostenhilfe-Bewilligungen Mann* |
|-------------------|--|--|
| 2006 | 6 | 4 |
| 2007 | 4 | 9 |
| 2008 | 7 | 6 |
| 2009 | 12 | 7 |
| 2010 | 10 | 15 |
| 2011 (bis August) | 5 | 7 |

*Geschlecht nach Vornamens-/Personenstandsänderung

6. *Wie viele Anträge auf Änderung des Personenstands und des Vornamens wurden insgesamt in Hamburg auf Grundlage des TSG gestellt? (Bitte nach Bezirk und Jahren seit 2005 darstellen.)*

TSG-Anträge insgesamt seit 2005*

| Jahr | Anträge gemäß Statistik | Für die Auswertung verfügbare Akten** |
|----------------------|--------------------------------|--|
| 2005 | k.A. | 28 |
| 2006 | 24 | 20 |
| 2007 | 19 | 15 |
| 2008 | 32 | 26 |
| 2009 | 39 | 22 |
| 2010 | 35 | 33 |
| 2011 (bis August) | 45 | 26 |

* Sämtliche Anträge auf Änderung des Personenstands und des Vornamens werden beim Amtsgericht Hamburg-Mitte bearbeitet, da dort die Zuständigkeit für diese Verfahren konzentriert ist.

** Siehe hierzu die Vorbemerkung zur Antwort auf Frage 5.

Verwaltung und Behörden

7. *Existiert eine grundlegende Anweisung für Behörden und Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg bezüglich des Umgangs mit Verfahren nach dem TSG innerhalb der aktuellen Interimsphase bis zu der Neuregelung durch den Gesetzgeber?*

Nein. Der Umgang mit Verfahren nach dem TSG während der aktuellen Interimsphase ist ausschließlich Sache des zuständigen Gerichts.

8. *Trans*Personen entscheiden sich für verschiedene Möglichkeiten. Das TSG sieht beispielsweise die Änderung des Vornamens und die Änderung des Personenstandes vor. Zwischen diesen Zeitphasen existieren diverse Graubereiche und Unsicherheiten, als auch Spielräume für Ermessensentscheidungen, die auch durch das jüngste BVerfG-Urteil nicht beseitigt wurden.*

a. *Welches ist die durchschnittliche Dauer von der Antragstellung bis zum rechtskräftigen Gerichtsbeschluss? Bitte die letzten fünf Jahre auflisten aufgeschlüsselt nach Vornamensänderung, Personenstandsänderung, nach gemeinsamer Vornamens- und Personenstandsänderung und nach Jahren.*

Siehe hierzu zunächst die Vorbemerkung zur Antwort auf Frage 5.
Durchschnittliche Verfahrensdauer (in Monaten) in den letzten fünf Jahren:

| Jahr | Vornamensänderung | Personstandsänderung | beides |
|-------------|--------------------------|-----------------------------|---------------|
| 2006 | 11 | 9 | 6 |
| 2007 | 17 | 12 | 14 |

| | | | |
|-------------------|----|---|----|
| 2008 | 12 | 7 | 6 |
| 2009 | 8 | 4 | 15 |
| 2010 | 8 | 6 | 8 |
| 2011 (bis August) | - | 3 | - |

- b. *Inwiefern ist dem Senat bekannt, ob erwerbslose Trans*Personen bei dem Jobcenter team.arbeit.hamburg spezifisch unterstützt und beraten werden? Liegen interne Anweisungen vor?*

Wenn ja, welche?

Diesen Personen steht bei Bedarf jedes Angebot von team.arbeit.hamburg zur Verfügung, einschließlich der flankierenden Leistungen, wie unter anderem psychosoziale Betreuung nach § 16a Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende. Bei team.arbeit.hamburg liegen keine speziellen Weisungen für diese Personen vor.

- c. *Wird Transidentität/Transsexualität/Transgender als Vermittlungshemmnis bewertet? Wenn ja, bitte begründen.*

Nein.

- d. *Existieren interne Schulungen für die Angestellten der Jobcenter, in denen der sensiblen Umgang mit und die Rechte von Trans*-Personen und ihren besonderen Lebenslagen vermittelt werden, sodass eine kompetente Beratung stattfinden kann?*

*Wenn ja, wie oft, wie viele Mitarbeiter/-innen, welcher Behörde nahmen in den letzten fünf Jahren an einer solchen Weiterbildung teil? Wenn eine solche Weiterbildung nicht existiert, warum nicht, und ist eine Entwicklung vorgesehen? Wie gedenkt der Senat sicherzustellen, dass die Mitarbeiter/-innen des Jobcenters kompetent über die grundrechtlich geschützten Rechte von Trans*Personen und die Rechtslage innerhalb des TSG und der aktuellen Interims-Rechts-lage Bescheid wissen?*

Es existieren bei team.arbeit.hamburg keine speziellen Schulungen für den Umgang mit Transsexuellen. Damit es zu keinen Diskriminierungen kommt, gibt es grundsätzliche Schulungen für den Umgang mit den unterschiedlichen Kunden und Zielgruppen. Die speziell ausgebildeten Fallmanagerinnen und -manager, die in jedem Standort eingesetzt werden, sind im Übrigen besonders qualifiziert, mit verschiedenen Problem- und Lebenslagen sensibel umzugehen. Im Bedarfsfall stehen sie den Vermittlungskräften beratend zur Seite beziehungsweise übernehmen selbst die Betreuung.

- e. *Wie findet seitens des Jobcenters team.arbeit.hamburg eine Zuweisung in Fördermaßnahmen statt? Inwiefern wird im Rahmen einer solchen Zuweisung/Bewilligung das Geschlecht berücksichtigt?*

Die Zuweisung erfolgt in der Regel im Rahmen eines persönlichen Gesprächs bei der jeweils verantwortlichen Arbeitsvermittlerin/Fallmanagerin beziehungsweise dem verantwortlichen Arbeitsvermittler/Fallmanager. Im Beratungs- und Entscheidungsprozess werden sämtliche persönliche Faktoren berücksichtigt, die den verantwortlichen Mitarbeitern von team.arbeit.hamburg amtlich bekannt geworden sind.

- f. *Die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. stellt Betroffenen für die Zeit des Alltagstests (bevor der Vorname offiziell geändert wurde) einen so-*

nannten Ergänzungsausweis aus, um schon in dieser Zeit ein Leben im Wunschgeschlecht zu erleichtern. In Berlin reicht dieser Ausweis zum Teil aus, um von Behörden mit dem neuen Namen angeschrieben zu werden. Wie sieht die Anerkennungspraxis in Hamburg aus? Erkennt das Jobcenter einen solchen Zusatzausweis ebenfalls an? Falls dieser Zusatzausweis nicht anerkannt wird, welche Folgen hat dies?

Für Anschreiben an die Kunden wird auf ein Fachverfahren zurückgegriffen, in dem die Daten aus dem regulären Ausweis hinterlegt sein müssen. Der Zusatzausweis stellt kein amtliches Dokument dar und wird daher offiziell nicht als Legitimationsdokument zur Beantragung von Leistungen nach SGB II anerkannt. Die darüber hinaus gehenden Folgen für die Betroffenen sind der zuständigen Behörde nicht bekannt. In den Beratungsgesprächen wird jedoch in der Regel die gewünschte Identität beziehungsweise der gewünschte Name genutzt.

g. Existieren spezielle Fördermaßnahmen zur Integration von Trans-Personen auf dem ersten Arbeitsmarkt, besonders jener im ALG-II-Bezug? Besteht die Möglichkeit verlängerter Eingliederungszuschüsse?*

Nein, bei Erfüllen der Voraussetzungen können im Übrigen alle Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in Anspruch genommen werden. Die Möglichkeit verlängerter Eingliederungszuschüsse stellt das SGB II für diesen Personenkreis nicht speziell zur Verfügung.

h. Ab welchem Zeitpunkt wird im System der Behörden und des Jobcenters die Anrede einer Person verändert? Falls dieses erst ab dem Zeitpunkt einer gerichtlichen Entscheidung geschieht, wie bewertet der Senat die daraus eventuell resultierenden psychosozialen Probleme der betroffenen Person und ihres Umfeldes (Alltagstest)?

Die Anrede einer Person wird offiziell erst nach Änderung des Personalausweises geändert. Im Übrigen hat sich der Senat hiermit nicht befasst. Siehe auch Antwort zu 8.f.

9. Wie oft, für wen, mit welcher Teilnehmer-/innenzahl aus welchen Bezirken finden Schulungen über das TSG für Beschäftigte an Standesämtern statt? Wie viele dieser Weiterbildungen wurden seit dem jüngsten Urteil des BVerfG angeboten? Unterliegen die Angestellten der Verpflichtung der Weiterbildung? Welche weiteren Instrumente der Qualitätssicherung in der Beratung werden angewandt?

Es finden keine Schulungen über das TSG für Beschäftigte an Standesämtern statt. Die zuständige Behörde hat die Standesämter über die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 11.01.2011 informiert. Vor dem Hintergrund, dass das BVerfG in die gesetzlich normierten Voraussetzungen für die gerichtlichen Entscheidungen über Anträge nach § 8 TSG eingegriffen hat, sowie in Hinblick darauf, dass die Standesämter weder Entscheidungsträger noch Verfahrensbeteiligte sind und gegenüber den Betroffenen auch nicht in beratender Funktion tätig werden, wurden darüber hinaus keine Schulungen oder Fortbildungsmaßnahmen initiiert. Die Angestellten unterliegen einer Weiterbildungsverpflichtung. Die Qualitätssicherung findet vor Ort durch Sensibilisierung der Mitarbeitenden durch die Leitungskräfte, sowohl zum TSG, als auch zum Bereich Lebenspartnerschaften statt.

*10. Trans*Personen sind auf eine kompetente Beratung angewiesen. Zudem erfordert diese Beratung ein hohes Maß an Kompetenz seitens der Berater/-innen.*

a. Inwiefern liegen bei der Öffentlichen Rechtsberatung (ÖRA) Fachkompetenzen bezüglich des TSG und anderer relevanter Rechtsgebiete (zum Beispiel Krankenversicherungsrecht) vor?

In der ÖRA liegt die juristische Fachkompetenz bezüglich des TSG und anderer relevanter Rechtsgebiete vor. Neben dem Krankenversicherungsrecht kommt eine Beratung insbesondere im Öffentlichen Recht und im Sozialversicherungsrecht, aber auch zu familien-, miet- oder arbeitsrechtlichen Fragen in Betracht.

- b. *Welche Qualifikationen und Weiter-/Fortbildungen sind innerhalb welcher ÖRA-Stellen vorhanden, die sie explizit zur Beratung von Trans*Personen auszeichnen? Falls solche Kompetenzen nicht vorliegen, besteht die Möglichkeit, transsexuellen Menschen einen Beratungsgutschein für eine/-n Fachanwalt/Fachanwältin auszustellen?*

Wenn ja, wie oft ist dieses in den letzten fünf Jahren geschehen?

Falls nein, warum nicht? Bewertet der Senat in diesem Fall den fehlenden Zugang zu Beratung als Diskriminierung?

Eine ÖRA-interne Fortbildung speziell zum TSG gibt es nicht. In Hamburg erfolgt die Rechtsberatung von Menschen mit geringem Einkommen auf der Grundlage des Gesetzes über die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA-Gesetz) durch die ÖRA und nicht durch die Ausstellung von Beratungsgutscheinen für anwaltliche Beratung nach dem Beratungshilfegesetz. Es gibt daher keine rechtliche Möglichkeit, einen Beratungshilfeschein auszustellen. Eine kompetente Rechtsberatung von Trans*Personen ist in den relevanten Rechtsgebieten sichergestellt.

11. *Wie oft, mit welcher Teilnehmer/-innenzahl aus welchen Bezirken finden Schulungen über das TSG für Beschäftigte bei der Polizei statt? Wie viele davon fanden seit Januar 2011 statt? Unterliegen die Polizeibeamten der Verpflichtung der Weiterbildung? Wie wird ansonsten sichergestellt, dass der Umgang mit Trans*Personen kompetent und sensibilisiert vorstättengeht? Existieren besondere Ansprechpartner/-innen für transphobe Gewalterfahrungen (ähnlich wie es sie für homosexuelle Menschen gibt)? Wie, in welchen Sprachen und wo werden diese bekannt gemacht?*

Spezielle Schulungen über das Transsexuellengesetz (TSG) gibt es für Bedienstete der Polizei nicht. Die polizeilichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Opfer homophober Gewalt können auch von Opfern transphober Gewalt in Anspruch genommen werden. Diese sog. „Ansprechpartner bei Gewalt gegen Schwule und Lesben“ werden in einem Faltblatt der Polizei beworben. Darin findet sich ebenfalls der Hinweis auf Hilfs- und Beratungseinrichtungen. Der Flyer wird bedarfsorientiert an Polizeikommissariaten und einschlägigen Beratungsstellen bereitgehalten. Außerdem ist der Flyer auch online im Internet-Auftritt der Polizei (www.hamburg.de/opferschutz-np/) geschaltet.

12. *Welche Form der Datenerhebung existiert bezüglich transphober „Hate Crimes“? Falls solche Daten weiterhin nicht erhoben werden (siehe Drs. 19/6829), ist hier an eine Veränderung gedacht?*

Wenn ja, bis wann, wenn nein, warum nicht?

Zu der statistischen Erfassung von Hasskriminalität siehe Drs. 19/6829. Für eine Ergänzung oder weiterführende Untergliederung, speziell bezogen auf transphobe Gewalt, wird hinsichtlich der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung derzeit keine Notwendigkeit gesehen.

13. *Existieren besondere Konzepte der Unterbringung für Trans*Personen in den unterschiedlichen Stadien ihrer Transition beispielsweise im Falle von Beziehungsgewalt?*

Nein.

Wenn ja, welche und welche Zufluchtsstätten sind dabei vorgesehen?

Entfällt.

14. *Welchen Bewertungskriterien sind Trans*Personen im Rahmen von Einstellungsverfahren und Aufstiegsmöglichkeiten bei der Polizei unterworfen? Findet eine Bewertung nach dem Herkunfts- oder nach dem Zielgeschlecht statt? Wird eine Übergangszeit eingeräumt, sodass zum Beispiel eine Frau-zu-Mann-Transsexuelle in Fitnessstests nicht umgehend den männlichen Anforderungen gerecht werden muss?*

Bei der Polizei liegen bisher keine Erfahrungen mit Bewerbungen von Trans*Personen vor. Im Übrigen richten sich die Aufstiegsmöglichkeiten nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

15. *Wie oft, mit welcher Teilnehmer-/innenzahl aus welchen Bezirken finden Schulungen über das Thema Transident/Transsexualität/Transgender für Beschäftigte der Jugendämter statt? Unterliegen die Mitarbeiter/-innen der Verpflichtung der Weiterbildung? Existieren weitere Instrumente der Qualitätssicherung?*

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum (SPFZ) bietet keine regelmäßigen Fortbildungen zum Themenbereich „Transident/Transsexualität/Transgender“ für Beschäftigte der Jugendämter an. Ein solches Angebot wurde bisher von dort nicht abgerufen. Fort- oder Weiterbildungsverpflichtungen können nur von den Anstellungsträgern der pädagogischen Fachkräfte ausgesprochen werden, i.d.R. ist die Teilnahme an Fortbildungsangeboten freiwillig.

Im Übrigen siehe Drs. 20/55.

16. *Stellt eine transidentäre/transsexuelle/transgender Identität einen Hinderungsgrund für eine erfolgreiche Adoption dar?*

*Wenn ja, warum, wenn nein, wie oft wurde in den letzten zehn Jahren ein Kind durch eine Trans*Person adoptiert? Handelte es sich dabei um eine Stiefkindadoption?*

*Werden Trans*Personen bei der Suche nach Pflege- oder Adoptionseltern für ein transidentäres/transsexuelles/trans-gender Kind besonders berücksichtigt?*

Nein. Unabhängig davon hat die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle (GZA) bisher weder Adoptionsvermittlungen durchgeführt noch liegen Anträge vor, in denen bekannt ist, dass einer der (potentiellen) Annehmenden dem Kreis der Trans*Personen zugehörig ist. Es sind der GZA auch keine zu vermittelnden Kinder mit einer transidentitären/transsexuellen/transgender Identität gemeldet worden.

17. *Existieren Arbeitsplätze in Hamburger Einrichtungen oder Behörden, die eine geschlechtsspezifische Arbeitskleidung vorschreiben? Wenn ja, sind diese Vorschriften bei Trans*Personen gleichermaßen anzuwenden? Liegt die Definition des eigenen Geschlechtes bei den Betroffenen oder orientiert sie sich am Personalausweis?*

Das Personalamt gibt die „Rahmenrichtlinien über die Gewährung von Dienst- und Schutzkleidung“ heraus. Die Rahmenvorschrift regelt die Abwicklung der Vergabe von Dienst- und Schutzkleidung insbesondere bzgl. der Aspekte der Beschaffung und der Bewirtschaftung. Die Rahmenvorschrift enthält keine Vorschriften, die eine geschlechtsspezifische Dienst- oder Schutzkleidung vorschreiben. Art und Umfang der zu beschaffenden Dienst- und Schutzkleidung regeln die zuständigen Beschäftigungsbehörden in eigener Verantwortung.

Für die Musiker und Musikerinnen des Landesbetriebs Philharmonisches Staatsorchester gibt es nach dem geltenden Tarifvertrag für Mitglieder von Kulturorchestern eine Regelung, wie eine Kleidung getrennt nach Musikerinnen und Musikern bei Aufführungen auszusehen hat. Die Definition des eigenen Geschlechtes liegt bei den Personen selbst.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Landesbetrieb Rathaus-Service werden im Ratsdiener- und Dielenbereich mit Uniformen (Jacke und Hose) ausgestattet. Diese Uniformen sind Maßanfertigungen.

Für die uniformierten Bediensteten der Polizei werden grundsätzlich Uniformteile in männlichen und weiblichen Konfektionsgrößen vorgehalten. Wenn es die körperlichen Voraussetzungen der/des Einzelnen geboten erscheinen lassen, ist es auch möglich, Uniformteile gemäß Konfektionsgröße des jeweils anderen Geschlechts zu bestellen. Aus diesem Grunde gibt es für die Polizei keinen gesonderten Regelungsbedarf im Sinne der Fragestellung. Auch der Nachweis des Geschlechtes ist nicht notwendig für die Beschaffung der Uniformteile.

Im Einsatzdienst der Feuerwehr wird eine einheitliche, geschlechtsneutrale Schutzkleidung getragen.

18. *Stellt Transidentität/Transsexualität/Transgender bei der Eignungsprüfung zur Verbeamtung einen Hinderungsgrund dar?*

Nein.

Wenn ja, auf welcher Gesetzesgrundlage, wenn nein, wie viele Trans-Personen sind in den letzten zehn Jahren verbeamtet worden?*

Da im Einstellungsverfahren lediglich das im Zeitpunkt der Berufung in das Beamtenverhältnis maßgebende Geschlecht der Bewerberinnen und Bewerber erfasst wird, liegen dem Senat keine Erkenntnisse darüber vor, ob und ggf. in welchem Umfang in den letzten zehn Jahren Trans*-Personen in das Beamtenverhältnis berufen wurden.

19. *Gibt es Tarifverträge oder auch Sozialpläne/Interessenausgleiche/ Betriebsvereinbarungen, die die Situation von Trans*Personen berücksichtigen? Gibt es spezielle Regelungen mit Personalräten der Freien und Hansestadt Hamburg? Wenn ja, bitte auführen.*

Die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes enthalten keine speziellen Regelungen, die die Situation von Trans*-Personen berücksichtigen. Sozialpläne / Interessenausgleiche / Dienstvereinbarungen mit den Personalräten der Freien und Hansestadt Hamburg, die die Situation von Trans*-Personen besonders berücksichtigen, sind dem Personalamt nicht bekannt.

Bildung /Ausbildung

20. *Finden die besonderen Lebenslagen (andere Körperlichkeiten, Auseinandersetzung mit Geschlechtsidentität et cetera) und Rechtslagen Eingang in die Ausbildungscurricula und Studiengänge von Lehr-, Gesundheits- und sozialen Berufen?*

Wenn ja, wie, unter welchem Titel, zu welchem Ausbildungszeitpunkt, als Wahl- oder Pflichtfach? Falls nein, warum nicht?

Die „besonderen Lebenslagen“ sind Bestandteil von übergreifenden Fragestellungen in Modulen vieler Studiengänge bzw. Ausbildungscurricula der UHH, der HAW und des UKE, ohne dass eine Konkretisierung hinsichtlich des in der Anfrage angesprochenen Themas erfolgt. Im Übrigen siehe folgende Anlage.

| Studiengang/Ausbildung | Modul/Studienabschnitt | Thematischer Inhalt in Bezug auf Transsexualität |
|--|--|---|
| Hochschule für Angewandte Wissenschaften | | |
| Dualer Studiengang Pflege | Kinder, Schwangere, Wöchnerinnen | Die Entwicklung der Geschlechtsidentität ist Thema im Rahmen der Veranstaltung zur Entwicklungspsychologie |
| | Wahrnehmung, Kommunikation, Biografie | Biografie, Identitätsprozess, Lebensentwürfe |
| Soziale Arbeit | Interdisziplinäre Betrachtung des Lebenslaufes. Fokus Kindheit, Jugend und Familie | knapper und kurzer Bezug zum Thema im Rahmen der psychol. Entwicklung von Geschlechtsidentität |
| | Wahlpflicht Psychologie und Sozialwissenschaft | Kurzer Bezug zum Thema im Rahmen eines Seminars in klinischer Psychologie mit Schwerpunkt sog. Persönlichkeitsstörungen |
| | Vielfalt und Differenz in der Sozialen Arbeit: Gender und Migration | Transsexualität und Intersexualität werden im Gender-Seminar thematisiert |
| Universität Hamburg | | |
| Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft | Bildung und gesellschaftliche Transformationsprozesse | Vertiefte Kenntnisse zu mindestens einem Bereich gesellschaftlicher Transformationsprozesse (wie z.B. Wandel von Geschlechterverhältnissen) und Fähigkeit zur kritischen Analyse und Reflexion solcher Transformationsprozesse vor einem bildungs- und gesellschaftl. |
| Ringvorlesung (gemeinsam mit HAW-Dozent/innen) | Jugend-Gender-Film | Aspekte geschlechtlicher Heterogenität |
| | Jenseits der Geschlechtergrenzen | Thema sind u.a. Geschlechteridentitäten, Transgender und Transsexualität |
| Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf | | |
| Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/in | 20 stündiger Pflichtunterricht in der Universitären Bildungsakademie | Sexualität |
| Humanmedizin | Psychosoziale Medizin | Lerninhalte sind u.a. "Störungen der Geschlechtsidentität oder Sexualpräferenz" und "Psychische Verhaltensprobleme in Verbindung mit der sexuellen Entwicklung und Orientierung" |
| | Psychosexuelle Entwicklung | Im Rahmen der gegenwärtigen Wahlpflichtbereiche des Medizinstudiums werden neben diagnostischen, versorgungsstrukturellen und therapeutischen auch gesellschaftspolitische Aspekte rund um die Thematik vermittelt. Zusätzlich wird bei Interesse den Studierenden |
| | Sexualwissenschaft für Mediziner | |

Einzelne Fallbilder werden weder in der Approbationsordnung für Ärzte noch in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Gesundheitsfachberufe vorgegeben. Für eine explizite Verankerung des Themas in der Ausbildung von Ärzten und in den Gesundheitsfachberufen wäre eine Änderung der jeweiligen bundesrechtlichen Ausbildungsbestimmungen erforderlich. Im Zuge der ärztlichen Weiterbildung bestimmt die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Hamburg auf der Grundlage der Musterweiterbildungsordnung der Bundesärztekammer die Weiterbildungsinhalte hinsichtlich der verschiedenen Facharztweiterbildungen.

In diesem Rahmen sind beispielsweise im Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie der Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten zum Erkennen und Behandeln von psychischen Erkrankungen in Zusammenhang mit der Sexualentwicklung und -funktionen einschließlich Störungen der sexuellen Identität vorgesehen.

Im Übrigen siehe Drs. 20/558.

Existieren zusätzlich Fort- und Weiterbildungen zum Thema Transidentität/Transsexualität/Transgender, zum Beispiel seitens des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung oder des sozialpädagogischen Fortbildungszentrums?

Wenn ja, welchen Inhalts und für welche Zielgruppen, falls nein, warum nicht?

Nein. Dieses Thema ist in den Ausbildungscurricula und Fortbildungskonzepten nicht explizit ausgewiesen. Bisher werden in der Aus- und Fortbildung die Themen „Geschlechterrollen“, „sexuelle Identitäten“ und „Umgang mit Anderssein“ bearbeitet. In diesem Rahmen kann auch auf das Thema Trans* eingegangen werden. Erfahrungen zeigen, dass es zielführender ist, das Thema Trans* in bestehende Ausbildungscurricula und Fortbildungskonzepte des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung zu integrieren, da es so weniger verunsichernd wirkt und auf größere Akzeptanz von Pädagoginnen und Pädagogen stößt. Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) nimmt regelhaft am Runden Tisch „Transidentität“ des Magnus-Hirschfeld-Centrums (mhc) teil. Hier wird sich auch über die Relevanz des Themas für das Handlungsfeld Schule ausgetauscht. Diese Impulse fließen in die konzeptionelle Weiterentwicklung von Aus- und Fortbildungsformaten ein.

Im Übrigen treffen die Aussagen zum Thema Intersexualität und Schulunterricht im Bürgerschaftlichen Ersuchen 19/4095 auch auf das Thema Trans* zu.

Das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum (SPFZ) bietet keine regelmäßigen Fortbildungen zum Themenbereich „Transident/ Transsexualität/ Transgender“ für Beschäftigte der Jugendämter an, da ein solches Angebot bisher von dort nicht abgerufen wurde. Fort- oder Weiterbildungsverpflichtungen können nur von den Anstellungsträgern der pädagogischen Fachkräfte ausgesprochen werden, i.d.R. ist die Teilnahme an Fortbildungsangeboten freiwillig. Im Übrigen siehe Drs. 20/55.)

21. *Wohin können sich Lehrer/-innen und Sozialpädagogen/-innen wenden, falls sie Beratungsbedarf bezüglich der Unterstützung von Trans*Schüler/-innen und Trans*Jugendlichen benötigen?*

Der Arbeitsbereich Gesundheitsförderung, Sexualerziehung und Gender des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) führt Einzelberatungen durch. In diesem Rahmen wird beispielsweise auf folgende Unterstützungs- bzw. Beratungsangebote hingewiesen: Trans*beratung sowie die Trans*jugendgruppe des mhc, JungLesbenZentrum (jule) bei Intervention e.V. und die interdisziplinäre Sprechstunde für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Problemen der geschlechtlichen Entwicklung am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf.

Außerdem kann das Unterstützungssystem der Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstellen sowie das Beratungs- und Unterstützungszentrum Berufliche Schulen genutzt werden.

22. *Inwiefern sind die spezifischen Bedürfnisse und Lebenslagen von Trans *Personen Inhalte in den psychologischen und psychotherapeutischen Ausbildungen und Studiengängen?*

Im Basismodul des Bachelorstudiengangs Psychologie und im Bachelor-Aufbauseminar der klinischen Psychologie wird das Teilgebiet "Störungen der Geschlechtsidentität" unter dem Thema "Sexuelle Funktionsstörungen" behandelt.

Im Rahmen der Klinischen Psychologie wurde bislang ein Schwerpunktseminar "Störungen der Geschlechtsidentität" abgehalten, welches zukünftig im freien Wahlbereich des Bachelor-Studiengangs Psychologie angeboten wird. Dabei werden u.a. auch die Erfahrungen eines weltweit einzigartigen, internationalen Forscherverbands zur Diagnostik von transsexuellen Entwicklungen vermittelt.

Weitere Zusatzangebote in den Studiengängen der Psychologie im freien Wahlbereich werden in Zusammenarbeit mit dem Institut für Sexualforschung und Forensische Psychiatrie des UKE angeboten. Das Institut beteiligt sich sowohl an der Ausbildung der Studierenden der Medizinischen Fakultät wie auch an der Ausbildung von Studierenden der Psychologie und der Sozialwissenschaften der Universität Hamburg (als wählbares Nebenfach „Sexualwissenschaft“ für Diplomstudierende und als Wahlbereich für Bachelor Studierende).

Studierende der Medizin, der Psychologie und der Sozialwissenschaften können am Institut für Sexualforschung und Forensische Psychiatrie Abschlussarbeiten (Master- Diplom und Doktorarbeiten) verfassen und Praktika im wissenschaftlichen Kontext absolvieren.

Im Ausbildungsgang zum Psychologischen Psychotherapeuten des "Instituts für Psychotherapie" der Universität Hamburg erwerben Studierende Grundkenntnisse auch im Bereich der Geschlechtsidentitätsstörungen. Die stellvertretende Direktorin des Instituts für Sexualforschung und Forensische Psychiatrie des UKE bietet Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt sexuelle Störungen und Störungen der Geschlechtsidentität an.

Im Übrigen siehe Drs. 20/558.

Besondere Lebenslagen

23. *Die Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes „Benachteiligung von Trans*Personen, insbesondere im Arbeitsleben“ stellt dar, dass Trans*Personen weniger an Vorsorgeuntersuchungen teilnehmen. Wie schätzt der Senat diesen Umstand für Hamburg ein? Wie gedenkt der Senat mit einer solchen Erkenntnis umzugehen? Ist eine spezielle Anlaufstelle oder eine Spezialisierung oder eine zielgruppenspezifische Präventionskampagne vorgesehen? Wenn ja, wie ist der Stand der Planungen, wenn nein, warum nicht?*

Der zuständigen Behörde liegen keine Daten zur Häufigkeit der Teilnahme von Trans*Personen an Vorsorgeuntersuchungen in Hamburg vor. Im Übrigen hat sich der Senat damit nicht befasst.

24. *Welche Angebote der Suchtprävention und -hilfe wenden sich explizit an Trans*Personen?*

Es wenden sich keine Angebote der Suchtprävention explizit an Trans*Personen. Die Prävalenz Transidente/Transsexuelle in der Gesamtbevölkerung ist sehr gering. Es liegen der zuständigen Behörde keine Evidenz basierten Kenntnisse vor, die auf ein besonderes oder erhöhtes Suchtrisiko bei transidenten bzw. transsexuellen Menschen hinweisen bzw. explizit an transidente/transsexuelle Personen gerichtete Maßnahmen notwendig erscheinen lassen. Die Einrichtungen des Drogen- und Suchthilfesystems in Hamburg stehen allen hilfesuchenden Personen zur Verfügung, unabhängig vom Geschlecht.

25. *Welche spezifischen Angebote gibt es für Trans*Sexarbeiter/-innen?*

Keine.

26. *Existieren besondere Unterstützungsangebote für Kinder- und Jugendliche, um sich mit ihrer Transidentität auseinandersetzen zu können?*

Wenn ja welche?

Das Jugendnetzwerk Lambda Nord e.V. ist als Landesverband des bundesweiten Jugendnetzwerkes in den Bundesländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen aktiv. Das Netzwerk nimmt die Belange und Interessen von schwulen,

lesbischen, transidenten und bisexuellen Jugendlichen und jungen Menschen bis 26 Jahre auf. Unter dem Dach des Jugendnetzwerkes treffen sich Jugendgruppen und wird Jugendarbeit angeboten in Form von Seminaren und Jugendfreizeiten sowie durch die Beratungsstelle NaSowas in Lübeck. Das Jugendnetzwerk führt auch eine peer-to-peer-E-Mailberatung durch. Im Rahmen der Jugendarbeit der Unabhängigen Homosexuellen Alternative e.V. und des Jugendnetzwerkes Lambda Nord e.V. gibt es ein Angebot für eine Trans*Jugendgruppe im Magnus-Hirschfeld-Zentrum in Hamburg.

27. *Existieren in Hamburger Jugendwohngruppen besondere Plätze für Trans*Jugendliche, ähnlich der Einrichtung „gleich & gleich e.V.“ in Berlin?*

Wenn ja, wie viele Plätze werden zur Verfügung gestellt mit welchem Fördervolumen und welchen besonderen Qualifikationen, wenn nein, warum nicht?

Es gibt keine besonderen Plätze. Eine Nachfrage von Seiten der Jugendämter lag bisher nicht vor, da diese jungen Menschen über die Regelangebote betreut bzw. beraten werden.

28. *Trans*Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit können, sofern in ihren Herkunftsländern ein vergleichbares Gesetz nicht existiert, das TSG in Anspruch nehmen und ihren Vornamen und Personenstand ändern. Betroffene berichten diesbezüglich von unterschiedlichen Handhabungen bezüglich der TSG-Anwendung.*

a. *Menschen mit welcher Staatsangehörigkeit können in Hamburg das TSG in Anspruch nehmen?*

Neben Deutschen im Sinne des Grundgesetzes können folgende Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit das TSG in Anspruch nehmen:

- Staatenlose oder heimatlose Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 1 Abs. 1 Ziff. 3b TSG),
- Asylberechtigte oder ausländische Flüchtlinge, die ihren Wohnsitz im Inland haben (§ 1 Abs. 1 Ziff. 3c TSG),
- Ausländer, deren Heimatrecht keine diesem Gesetz vergleichbare Regelung kennt, sofern sie ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 3d aa TSG) oder eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis besitzen und sich dauerhaft rechtmäßig im Inland aufhalten (§ 1 Abs. 1 Ziff. 3d bb TSG).

Ob diese Voraussetzungen für einen Antragsteller bzw. eine Antragstellerin vorliegen, hat das Gericht im Einzelfall zu prüfen. Eine generelle Verknüpfung mit bestimmten Staatsangehörigkeiten sieht das Gesetz nicht vor.

b. *Existiert eine Positivliste von Ländern?*

Wenn ja, bitte anfügen.

Nein.

c. *Wie viele Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit haben seit 2007 vom TSG Gebrauch gemacht? Bitte nach Staatsangehörigkeit auflisten.*

Siehe hierzu zunächst die Vorbemerkung zur Antwort auf Frage 5.

| Jahr | Anträge | Nationalitäten |
|------|---------|----------------|
| 2007 | 1 | thailändisch |
| 2008 | 1 | malaysisch |

| | | |
|----------------------|---|--|
| 2009 | 3 | polnisch, griechisch, brasilianisch |
| 2010 | - | |
| 2011 (bis August) | - | |

- d. *Ist dem Senat bekannt, ob Transidentität/Transsexualität/Transgender als Asylgrund anerkannt ist, und hat es in den letzten zehn Jahren Flüchtlinge gegeben, die das geltend gemacht haben?*

Wenn ja, bitte Anzahl angeben. Kann Transidentität/Transsexualität/Transgender ein Abschiebehindernis darstellen? Für welche Länder ist dies der Fall? Wie viele Menschen aus welchen Ländern betrifft dies?

Transidentität/Transsexualität/Transgender kann gemäß Art. 16a Grundgesetz bzw. § 60 Aufenthaltsgesetz je nach den individuellen Umständen des Einzelfalls als Asylgrund bzw. Abschiebungshindernis in Betracht kommen. Für die Feststellung von Asylgründen sowie in diesem Zusammenhang von Abschiebungshindernissen ist gemäß §§ 5, 31 Asylverfahrensgesetz das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig.

29. *Existiert in den Hamburger Justizvollzugsanstalten ein spezielles Konzept zur Unterbringung von Trans*Personen?*

Wenn ja, welches?

*Wenn nein, wie werden Trans*Personen untergebracht, nach dem Eintrag im Personalausweis, nach dem Ursprungs- oder dem Zielgeschlecht? Wie viele Trans*Personen sind zurzeit in welchen JVA's untergebracht?*

Es existiert kein spezielles Konzept zur Unterbringung von Trans*Personen in den Hamburger Justizvollzugsanstalten. Soweit in seltenen Einzelfällen Trans*Personen inhaftiert sind, wird ihren Belangen individuell Rechnung getragen. Dies gilt insbesondere für die Unterbringung, die auch zum Schutz der betroffenen Personen gebotene, besondere Gestaltung des Haftalltags und die psychologische sowie medizinische Betreuung.

Die Aufnahme einer Person in eine für den Vollzug einer Freiheitsentziehung zuständigen Hamburger Justizvollzugsanstalt erfolgt auf der Grundlage der Personalpapiere unter Berücksichtigung des dort ausgewiesenen Geschlechts. Die zur Beantwortung benötigten Daten werden statistisch nicht erfasst.

30. *Ist dem Senat bekannt, in welchem Umfang und in welcher Häufigkeit sich die Krankenkassen an den Kosten für Geschlechtsangleichungen beteiligen, beziehungsweise sie übernehmen?*

Wenn ja, bitte die letzten fünf Jahre auflisten.

Nein. Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Kosten für Geschlechtsangleichungen im Falle einer transsexuellen Identität mit Diagnosestellung nach der internationalen Klassifikation ICD 10 – F 64.0. nach Einzelfallprüfung.